

Badeordnung des Freibades Lützelflüh

Der Gemeinderat erlässt folgende Badeordnung im Sinne einer Verordnung:

Die Badegäste werden ersucht, durch rücksichtsvolles und anständiges Benehmen den Aufenthalt in der Anlage für alle angenehm zu gestalten.

1. Die Öffnungszeiten werden publiziert und sind strikte einzuhalten. Witterungsbedingt abweichende Öffnungszeiten oder anderweitige Einschränkungen des Badebetriebes werden an der Kasse bekannt gemacht.
2. Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener oder einer mindestens 12-jährigen Person Zutritt.
3. Alle Badenden haben sich vor dem Betreten der Bassins zu duschen.
4. Die Anordnungen der Aufsichtsorgane sind strikte zu befolgen.
5. Das Springen in das Sprungbecken sowie die Benützung der Rutschbahn geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Benützer haben sich zu überzeugen, dass keine Gefährdung anderer Badegäste entsteht.
6. Für Schulen und Gruppen übernehmen deren Leiter die Verantwortung für die Einhaltung der Badeordnung. Die Leiter sind verpflichtet der Wasseraufsicht ihre Ankunft mitzuteilen und zusammen mit dieser die Wasseraufsicht zu gewährleisten.
7. Untersagt sind:
 - ◆ das Betreten der Anlage durch Personen mit ansteckenden Krankheiten und Hautausschlägen;
 - ◆ das Mitbringen von Tieren;
 - ◆ das Tragen von Unterwäsche während des Aufenthalts im Wasser;
 - ◆ jede Verunreinigung der Anlage oder des Bassins;
 - ◆ Kleinkinder ohne Badehose spielen und baden zu lassen;
 - ◆ die Benützung des Schwimmerbeckens durch Nichtschwimmer;
 - ◆ das Schwimmen mit Hilfsmitteln im Schwimmerbecken (Ausnahme für Aquafit);
 - ◆ das längsseitige Hineinspringen ins Schwimmerbecken sowie das Hineinwerfen oder -stossen von Nichtbadenden;
 - ◆ das Ballspielen ausserhalb der dafür freigegebenen Plätze;
 - ◆ das Musikhören ohne Benützung der Kopfhörer;
 - ◆ das Betreten der Badeanlage ausserhalb der Betriebszeit;
 - ◆ das Mitbringen von Alkohol und Drogen.
8. Haftung:
 - ◆ Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde Lützelflüh nur dann ein, wenn Mängel an der Einrichtung oder ein Verschulden des Personals nachgewiesen werden können.
 - ◆ Für verursachte Schäden haften die Fehlbaren.
 - ◆ Für Diebstähle in den Garderoben wird jegliche Haftung abgelehnt.
9. Verloren gegangene Abonnemente werden nicht ersetzt. Missbrauch wird geahndet.
10. Verantwortungslose Aktionen werden nicht toleriert und haben die sofortige Wegweisung aus dem Badeareal zur Folge.
11. Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben. Sie können vom Eigentümer bis Ende Saison wieder abgeholt werden.
12. Jeder Badegast unterzieht sich mit dem Kauf der Eintrittskarte oder des Saisonabonnements den Bestimmungen dieser Badeordnung. Zuwiderhandelnde können von den Aufsichtsorganen aus dem Badeareal gewiesen werden. Der weitere Besuch des Bades kann ihnen durch die Schulabteilung verboten werden.

13. Widerhandlungen gegen diese Badeordnung werden nach den Bestimmungen des Polizeireglements der Einwohnergemeinde Lützelflüh geahndet.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Lützelflüh an seiner Sitzung vom 14. April 2008 beschlossen und auf Beginn der Freibadsaison 2008 (10.5.2008) in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin:

Der Gemeindegeschreiber:

sig.
B. Stettler

sig.
i. V. B. Dällenbach